



LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: - WiL 5/05

In dem berufsgerichtlichen Verfahren
gegen den Wirtschaftsprüfer

Antragsteller,

g e g e n die

Wirtschaftsprüferkammer,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Dr. Adalbert Wahl,
Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Antragsgegnerin,

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. November 2005, an der
mitgewirkt haben :

Vorsitzender Richter am Landgericht Hülsböhmer
als Vorsitzender,

Wirtschaftsprüfer Dr. Christian Scholz und
Wirtschaftsprüfer Manfred Eschenbach
als ehrenamtliche Richter,

Justizangestellte Prill
als Protokollführerin,

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag des Berufsangehörigen auf berufsgerichtliche Entscheidung vom 08.06.2005 gegen den Rügebescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 26.01.2005 sowie den Einspruchsbescheid vom 09.05.2005 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Berufsangehörige zu tragen.

Gründe

I.

Der Berufsangehörige war Abschlussprüfer der ~~X~~ GmbH für das Geschäftsjahr 2002. Bei dieser Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB, die im Wege einer Betriebsaufspaltung entstanden ist. Ausweislich des Jahresabschlusses 2002 verfügte die ~~X~~ GmbH bei einer Bilanzsumme von 2.801.851,99 € zum Stichtag 31.12.2002 über ein Sachanlagevermögen von insgesamt 389.461,38 €, bestehend aus bebauten Grundstücken, Bauten und Einrichtungen. Der Vorjahreswert betrug demgegenüber 329.000,- €. Ferner waren Finanzanlagen in Höhe von 37.031.36 € vorhanden (Vorjahreswert : 21.000,- €). Ein Anlagespiegel war dem Jahresabschluss nicht beigefügt. Am 23.07.2003 erteilte der Berufsangehörige einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Das Fehlen des Anlagespiegels wurde vom Berufsangehörigen auch im Prüfungsbericht nicht erwähnt. Anschließend wurde der Jahresabschluss im Bundesanzeiger veröffentlicht. ver-

- 3 -

Die Wirtschaftsprüferkammer hat dem Antragsteller mit Bescheid vom 26.01.2005 wegen Verletzung der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO iVm. § 4 Abs. 1 Satz 1 Berufssatzung WP/vBP) eine Rüge erteilt. Zur Begründung hat sie angeführt, dass der Bestätigungsvermerk aufgrund des Fehlens des gesetzlich vorgeschriebenen Anlagespiegels hätte eingeschränkt werden müssen. Jedenfalls hätten diesbezügliche Ausführungen im Prüfungsbericht erfolgen müssen. Der hiergegen eingelegte Einspruch des Antragstellers wurde mit Bescheid vom 09.05.2005 zurückgewiesen.

Mit seinem Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung macht der Berufsangehörige geltend, dass die Wirtschaftsprüferkammer nicht auf sein Argument eingegangen sei, wonach hier eine Betriebsaufspaltung vorliege und ein verständiger Abschlussadressat deshalb erkennen könne, dass das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen nicht zu diesem Unternehmen „passe“. Die Aussage, die unterjährige Entwicklung sei nur aufgrund des Anlagespiegels zu erkennen, sei sachlich nicht richtig. Der Anlagespiegel führe daher zu keiner wesentlich neuen Erkenntnis.

11.

Der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen den Rügebescheid der Wirtschaftsprüferkammer, über den gemäß § 63 a Abs. 3 Satz 5 WPO nach von Amts wegen angeordneter mündlicher Verhandlung entschieden worden ist - und zwar analog § 98 WPO ohne Teilnahme des Berufsangehörigen, der auf sein Erscheinen nach entsprechender Belehrung verzichtet hat - ist zwar zulässig, jedoch unbegründet.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat zu Recht eine schuldhafte Berufspflichtverletzung des Berufsangehörigen angenommen. Aufgrund des Fehlens des Anlagespiegels hätte der Berufsangehörige den von ihm erteilten Bestätigungsvermerk entsprechend einschränken müssen, zumindest aber auf dessen Fehlen im Prüfungsbericht konkret hinweisen müssen.

1. Gemäß den §§ 267 Abs. 2, 268 Abs. 2 HGB ist in der von mittelgroßen Kapitalgesellschaften aufzustellenden Bilanz oder in dessen Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in Form eines Anlagespiegels darzustellen. Dabei handelt es

sich um bedeutsame gesetzliche Verpflichtung, weil die in dem Anlagespiegel anzugebenden Informationen für die Abschlussadressaten, insbesondere für die Gläubiger der Gesellschaft, in aller Regel von erheblicher Bedeutung sind, um die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft beurteilen zu können. Auf den Anlagespiegel kann daher grundsätzlich nicht verzichtet werden und dessen Fehlen muss vom Abschlussprüfer im Bestätigungsvermerk daher grundsätzlich vermerkt bzw. beanstandet werden.

Ob etwas anderes gilt, wenn, wovon auch die Wirtschaftsprüferkammer ersichtlich ausgeht, das Anlagevermögen von der wirtschaftlichen Bedeutung her tatsächlich völlig unwesentlich ist, muss hier nicht entschieden werden, da diese Voraussetzung nach Auffassung der entscheidenden Kammer vorliegend ersichtlich nicht erfüllt ist. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass allein das Sachanlagevermögen mehr als 10 % der Gesamtbilanzsumme ausmacht. Damit ist eine Größenordnung erreicht, die beispielsweise bei auf verschiedenen Geschäftsfeldern tätigen Kapitalgesellschaften im Rahmen des Jahresabschlusses zu einer Segmentberichterstattung verpflichtet (bezogen auf die Gesamtumsatzerlöse). Hinzu kommt, dass es bei der zu prüfenden Gesellschaft beim Sachanlagevermögen unstrittig zu innerjährlichen Bewegungen gekommen ist, hinsichtlich deren Größenordnungen aufgrund des Fehlens von Bewegungsdaten jegliche Anhaltspunkte fehlen.

An dieser Bewertung vermag auch der Hinweis des Berufsangehörigen nichts zu ändern, wonach das eigentliche („millionenschwere“) Anlagevermögen bei der Besitz-KG liege. Zumindest dann, wenn die vorstehend angeführte „Wesentlichkeitsschwelle“ überschritten ist, vermag der Umstand, dass innerhalb verbundener Unternehmen bestimmte Vermögenswerte ansonsten bei einer Gesellschaft konzentriert sind, die anderen Gesellschaften nicht von den ihnen gesetzlich obliegenden Bilanzierungsverpflichtungen zu befreien. Diese Zusammenhänge werden aus dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschluss nicht deutlich.

2. Zumindest hätte das Fehlen des Anlagespiegels gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB (gemäß Art 54 EGHGB in der Fassung des TrPublG vom 19.07.2002, BGBl. 2002, 2684 f.) im Prüfungsbericht erwähnt und darauf eingegangen werden müssen. Nach dieser Vorschrift ist im Hauptteil des Prüfungsberichts festzustellen, ob der Jahresabschluss etc. „den gesetzlichen Vorschriften entspricht“. Zu diesen gesetzlichen Vorschriften gehört auch die Einhaltung eben der Anforderungen des § 268 Abs. 2 HGB. Nach Auffassung der Kammer


steht dem Abschlussprüfer insoweit auch kein Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraum im Hinblick auf die Frage zu, ob die fehlenden Angaben für die Gesellschaft von (wesentlicher) Bedeutung sind. Insbesondere ergibt sich dies nicht aus § 321 Abs. 2 Satz 2 HGB. Diese Bestimmung schränkt die sich aus Satz 1 ergebende Verpflichtung nicht ein, sondern erweitert sie vielmehr (vgl. „auch“) auf Beanstandungen, die zwar keine Einschränkung des Bestätigungsvermerks rechtfertigen, für die Überwachung der Geschäftsführung und des geprüften Unternehmens - also gesellschaftsintern - aber dennoch von Bedeutung sind.

Der Berufsangehörige hat auch schuldhaft gehandelt, und zwar zumindest fahrlässig, da ihm die vorgenannten gesetzlichen Vorschriften und die daraus zu ziehenden Konsequenzen wenigstens bekannt sein mussten.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 124 a, 124 WPO.

Hülsböhmer

~~Beglaubigt~~ - Ausgefertigt


Justizangestellte

